

L 15 SF 154/12 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung
15
1. Instanz
SG München (FSB)

Aktenzeichen
S 36 SF 405/12 E

Datum
22.06.2012

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 154/12 B

Datum
27.11.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Eine Erinnerung nach [§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden.
2. Die im Hauptsacheverfahren getroffene Entscheidung zur Anwendung des [§ 197 a SGG](#) ist wegen der insofern eingetretenen Rechtskraft einer Überprüfung im Kostenansatzverfahren entzogen. Auch wenn eine im Hauptsacheverfahren getroffene Festlegung zu [§ 197 a SGG](#) falsch ist, darf sich das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Erinnerung nicht über die im Hauptsacheverfahren erfolgte bindende Festlegung zur Anwendung des [§ 197 a SGG](#) hinwegsetzen und diese durch eine eigene Bewertung korrigieren.
- I. Der Beschluss des Sozialgerichts München vom 22. Juni 2012 wird aufgehoben.

II. Die Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 10. April 2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist eine Gerichtskostenfeststellung in einem Rechtsstreit über die Versicherungs- oder Beitragspflicht in der Renten- oder Arbeitslosenversicherung.

Im Verfahren S 47 KR 1046/09 vor dem Sozialgericht München (SG) wandte sich der Kläger, Erinnerungsführer und jetzige Beschwerdegegner gegen die Feststellung der damaligen Beklagten, dass er grundsätzlich abhängig beschäftigt und daher als Arbeitnehmer grundsätzlich kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig sei. Mit Urteil vom 30.06.2010 wurden die Klage abgewiesen, dem Beschwerdegegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und der Streitwert auf 5.000,- EUR festgesetzt. Die dagegen eingelegte Berufung nahm der Beschwerdegegner am 22.03.2012 zurück.

Mit Kostenrechnung der Kostenbeamtin des SG vom 10.04.2012 wurden dem Beschwerdegegner 363,- EUR in Rechnung gestellt.

Dagegen hat der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 02.05.2012 Erinnerung eingelegt.

Mit Beschluss vom 22.06.2012 hat das SG der Erinnerung stattgegeben und die Gerichtskostenfeststellung vom 10.04.2012 aufgehoben. Gerichtskosten - so das SG in den Gründen des Beschlusses - hätten nicht erhoben werden dürfen. Zu den Versicherten im Sinn des [§ 183 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), für die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei seien, würden auch die Personen wie hier der Beschwerdegegner gehören, deren Status als Versicherter streitig sei, auch wenn sich der Betroffene gegen die Feststellung der Versicherteneigenschaft wende.

Dagegen hat sich die Staatskasse am 09.07.2012 mittels der Beschwerde gewandt. Sie trägt vor, dass es bei der Frage, ob ein Fall des [§ 197 a SGG](#) vorliege, allein auf die Sachbehandlung durch den Hauptsach Richter ankomme.

II.

Die Beschwerde gegen die Erinnerung ist gemäß [§ 66 Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) zulässig. Sie ist auch begründet.

Das SG ist im Rahmen der Entscheidung über die Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 10.04.2012 zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, dass die Gerichtskostenfeststellung fehlerhaft und daher aufzuheben sei, weil kein Fall des [§ 197 a SGG](#) vorliege. Das SG hätte sich aber bei seiner Entscheidung über die Erinnerung nicht über die bindende Festlegung des Hauptsachegerichts, dass ein Fall des [§ 197 a SGG](#) gegeben sei, hinwegsetzen dürfen.

Die Erinnerung gemäß [§ 66 Abs. 1 GKG](#) gegen einen Kostenansatz im Sinne des [§ 19 Abs. 1 GKG](#) kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden (vgl. Bundesgerichtshof - BGH -, Beschlüsse vom 20.09.2007, Az.: [IX ZB 35/07](#), und vom 13.02.1992, Az.: [V ZR 112/90](#); Bundesfinanzhof - BFH -, Beschluss vom 29.06.2006, Az.: [VI E 2/06](#); Bayer. LSG, Beschlüsse vom 29.03.2010, Az.: [L 2 SF 58/08 P KO](#), vom 28.11.2011, Az.: [L 7 SF 395/11 E](#), und vom 16.04.2013, Az.: [L 15 SF 75/13 E](#); Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl. 2013, [§ 66 GKG](#), Rdnr. 18; Meyer, GKG/FamGKG, 13. Aufl. 2012, § 66, Rdnr. 13).

Eine Verletzung des Kostenrechts enthält die Kostenfestsetzung der Kostenbeamtin des SG vom 10.04.2012 nicht, sodass das SG die Erinnerung zurückweisen hätte müssen.

1. Kostenpflichtigkeit des Verfahrens

Das SG ist in dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss nach inhaltlicher Prüfung davon ausgegangen, dass das zugrunde liegende Klageverfahren nicht [§ 197 a SGG](#) unterfalle und daher wegen der Kostenprivilegierung des [§ 183 SGG](#) Gerichtskosten nicht erhoben werden dürften. Dies ist aber - so richtig die Überlegungen zur Anwendbarkeit des [§ 197 a SGG](#) auch sein mögen (vgl. BSG, Urteil vom 05.10.2006, Az.: [B 10 LW 5/05 R](#)) - im Verfahren der Erinnerung gegen den Kostenansatz unbeachtlich. Denn es handelt sich dabei nicht um eine rügbare Verletzung des Kostenrechts.

Die Frage der Anwendbarkeit des [§ 197 a SGG](#) ist einer Prüfung im Kostenansatzverfahren entzogen; die Entscheidung dazu ist bereits im Hauptsacheverfahren getroffen worden.

Die im Hauptsacheverfahren getroffenen Entscheidungen, insbesondere zu [§ 197 a SGG](#), aber auch über die Kostenverteilung und zur Höhe des Streitwerts sind - wie überhaupt die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren - wegen der insofern eingetretenen Bestandskraft ([§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 158](#) Verwaltungsgerichtsordnung bzw. § 68 Abs. 1 GKG) einer Überprüfung im Kostenansatzverfahren entzogen (zur Anwendung des [§ 197 a SGG](#): vgl. Beschlüsse des Senats vom 10.05.2013, Az.: [L 15 SF 136/12 B](#), vom 22.07.2013, Az.: [L 15 SF 165/13 E](#), und - zur vergleichbaren Problematik in einem Verfahren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - vom 16.02.2012, Az.: [L 15 SF 204/11](#); zur Kostengrundentscheidung, zur Höhe des Streitwerts und zu einer behaupteten Fehlerhaftigkeit der zugrunde liegenden Gerichtsentscheidung: vgl. Bayer. LSG, Beschluss vom 07.11.2011, Az.: [L 2 SF 340/11 E](#); zur Kostengrundentscheidung: vgl. BGH, Beschluss vom 20.09.2007, Az.: [IX ZB 35/07](#); zur Streitwertfestsetzung: vgl. Thüringer LSG, Beschluss vom 29.06.2011, Az.: [L 6 SF 408/11 E](#), und Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 09.01.2013, Az.: [M 1 M 12.6265](#); zur Stellung als Beteiligter des Verfahrens und damit als Kostenschuldner: vgl. Beschlüsse des Senats vom 14.06.2013, Az.: [L 15 SF 269/12 E](#), und vom 07.11.2013, Az.: [L 15 SF 303/13](#); zu einer behaupteten Fehlerhaftigkeit der zugrunde liegenden Gerichtsentscheidung: vgl. BFH, Beschluss vom 29.06.2006, Az.: [VI E 2/06](#)).

Auch wenn eine im Hauptsacheverfahren getroffene Festlegung zu [§ 197 a SGG](#) falsch sein könnte oder sogar - wie hier - offenkundig unrichtig ist, darf sich das Gericht der Kostensache im Rahmen der Entscheidung über die Erinnerung nicht über die im Hauptsacheverfahren erfolgte bindende Festlegung zur Anwendung des [§ 197 a SGG](#) hinwegsetzen und diese durch eine eigene Bewertung korrigieren. Es sind also durchaus Fälle denkbar, in denen der Kostenrichter sehenden Auges eine falsche Entscheidung im Hauptsacheverfahren zugrunde legen muss. Einer Korrektur im Rahmen der Erinnerung sind diese Fälle aufgrund der Rechtssystematik nicht zugänglich.

2. Weitere Überprüfung des Kostenansatzes über den vom SG geprüften Gesichtspunkt hinaus

Der Kostenansatz vom 10.04.2012 ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden.

Nach [§ 3 Abs. 1 GKG](#) richten sich die Gebühren nach dem Streitwert. Bei einem Streitwert in Höhe von 5.000,- EUR, wie er im Urteil vom 30.06.2010 - für die Kostenbeamtin und den Kostenrichter bindend (vgl. oben Ziff. 1) - festgesetzt worden ist, beträgt die einfache Gebühr 121,- EUR ([§ 34 Abs. 1 GKG](#) i.V.m. Anlage 2 zum GKG). Die Kosten werden gemäß [§ 3 Abs. 2 GKG](#) nach dem Kostenverzeichnis (KV) der Anlage 1 zum GKG erhoben. Im Verfahren vor dem Sozialgericht beträgt die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gemäß Nr. 7110 KV das 3,0-fache der Gebühr nach [§ 34 GKG](#). Damit errechnet sich eine Gebührenhöhe von 363,- EUR, wie sie zutreffend im Kostenansatz vom 10.04.2012 festgestellt worden ist.

Jedenfalls seit dem Erlass des Urteils vom 30.06.2010 ist die Verfahrensgebühr gemäß [§ 6 GKG](#) fällig.

Auf die Beschwerde der Staatskasse hin ist daher der Beschluss des SG vom 22.06.2012 aufzuheben und die Erinnerung als unbegründet zurückzuweisen.

Das Bayer. LSG hat über die Beschwerde gemäß [§ 66 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 GKG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)). Er ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-03-13